

Änderungsantrag

der Abgeordneten Lisa Paus, Anja Hajduk, Stefan Schmidt, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Danyal Bayaz, Sven Lehmann, Sven-Christian Kindler, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Kai Gehring, Filiz Polat, Dr. Manuela Rottmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/26966, 19/29879 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität
(Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach Artikel 24 wird folgender Artikel 24a eingefügt:

„Artikel 24a

Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

In § 1 Absatz 2 der Anlage zur Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 28 vom 19. Mai 2017) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Wertpapieraufsicht/Asset-Management“ ein Komma und die Wörter „finanzieller Verbraucherschutz“ eingefügt.“

Berlin, den 18. Mai 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Seit 2015 ist der kollektive Verbraucherschutz neben systemischer Finanzstabilität und Solvenzaufsicht offizielles Aufsichtsziel der BaFin. Eine eigene Exekutivdirektorin oder einen eigenen Exekutivdirektor für dieses Aufgabengebiet gibt es jedoch nicht. Stattdessen ist die Abteilung Verbraucherschutz dem Geschäftsbereich der Wertpapieraufsicht untergeordnet. Neben der Billigung von Prospekten für Wertpapiere und Vermögensanlagen fällt auch die Solvenzaufsicht über Finanzdienstleistungsinstitute sowie die Aufsicht über Kapitalverwaltungsgesellschaften und die von diesen aufgelegten Investmentfonds in diesen Geschäftsbereich.

Auch wenn die Zusammenfassung verschiedener Aufsichtsbereiche in einer Behörde verschiedene Synergien und Vorteile mit sich bringt, so ergeben sich auch Interessenkonflikte. Drohen Banken oder Finanzdienstleistungsinstituten hohe Strafzahlungen oder müssen diese Verbraucher entschädigen, kann dies zur Gefahr für die Solvenz der beaufsichtigten Institution werden und damit den Zielen der Solvenzaufsicht zuwider laufen. Damit können sich widerstreitende Interessen ergeben, die dafür sorgen, dass der Verbraucherschutz nicht mit voller Konsequenz verfolgt wird. Um die Interessen der Verbraucher zu schützen, sollte der kollektive Verbraucherschutz aus dem Bereich der Wertpapieraufsicht gelöst werden und einen eigenen Geschäftsbereich mit einer eigenen Exekutivdirektorin oder einen eigenen Exekutivdirektor bekommen. Dies stellt auch sicher, dass die Interessen von Verbraucherinnen und Verbraucher im Direktorium – dem Leitungsgremium der BaFin – angemessen berücksichtigt werden